

Teilrevision des aargauischen Steuergesetzes

Fragebogen zur Vernehmlassung vom 27. Oktober 2010

(in elektronischer Form unter www.ag.ch/Vernehmlassungen)

Stellungnahme von:

FDP.Die Liberalen Aargau
Laurenzenvorstadt 79
Postfach 2735
5001 Aarau

Tel: 062 824 54 21
E-Mail: info@fdp-ag.ch

1. Milderung Einkommenssteuertarif

Befürworten Sie eine Milderung des Einkommenssteuertarifs, die hauptsächlich dem Mittelstand und in einem geringeren Ausmass den höheren Einkommen zugute kommt?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Diese Revision ist dringend!

.....
.....
.....
.....
.....

2. Milderung Vermögenssteuertarif

Befürworten Sie eine gleichmässige Milderung des Vermögenssteuertarifs über alle Vermögensstufen?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Damit wird die Standortattraktivität des Kantons Aargau gestärkt.

3. Erhöhung Kinderabzug

Begrüssen Sie eine Erhöhung von allen drei Stufen des Kinderabzugs, wobei die grösste Erhöhung für volljährige Kinder in Ausbildung erfolgt?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Dieses Revisionsvorhaben entspricht den gesellschaftlichen Realitäten und ist deshalb sinnvoll.

.....

4. Milderung Jahressteuertarif

Befürworten Sie eine Milderung des Jahressteuertarifs für Kapitalzahlungen aus der Vorsorge von heute 40% auf 30% des ordentlichen Tarifs?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

.....

Finden Sie die gleichzeitige Einführung eines Mindeststeuersatzes von 1% sinnvoll?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Die FDP Aargau bekämpft seit Jahren alle Bestrebungen, „Gratisbürger“ einzuführen.

.....

5. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Befürworten Sie den Wechsel zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression beim Einkommens- und Vermögenssteuertarif sowie den Sozialabzügen und dem Sparzinsen- und Versicherungsprämienabzug?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Ein langjähriges Postulat der FDP Aargau!

.....

6. Führung und Organisation von Gemeindesteuerämtern

Befürworten Sie, dass der Regierungsrat Anforderungen an die fachliche Mindestausbildung der Gemeindesteueramtsvorsteherinnen resp. Gemeindesteueramtsvorsteher festlegt?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Keine Einmischung in die Gemeindeautonomie.

.....

Befürworten Sie, dass vorausgesetzt wird, dass ein Gemeindesteueramt über eine Mindestanzahl von steuerpflichtigen Personen verfügen muss?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Keine Einmischung in die Gemeindeautonomie.

.....

7. Neue Zinsenregelung

Begrüssen Sie, dass bei den natürlichen Personen anstelle des heutigen fixen Skontos per 30. April neu ein flexibler Vergütungszins eingeführt wird?

Ja Nein

Allfällige Bemerkungen:

Schafft neue Anreize und ist deshalb zu begrüßen.

.....

8. Rückerstattung der Verrechnungssteuerguthaben

Die Verrechnungssteuerguthaben werden nach der Deklaration der Wertschriften in der Steuererklärung in bar ausbezahlt, sofern die Steuerpflichtigen keine Verrechnung mit offenen Steuerforderungen wünschen. Der Gesetzesentwurf behält dieses System bei. Würden Sie einen grundsätzlichen Wechsel befürworten, wonach die Verrechnungssteuerguthaben anstelle der Barauszahlung an die offenen Steuerforderungen angerechnet werden? Die Anrechnung würde als Vorauszahlung anerkannt und ab 30 Tagen nach dem Eingang der ausgefüllten Steuererklärung mit dem Vergütungszins honoriert.

- Ja (Wechsel zur Verrechnung mit den offenen Steuerforderungen)
 Nein (Beibehalten des heutigen Grundsatzes der Barauszahlung)

Allfällige Bemerkungen:

Trägt zur Verminderung des administrativen Aufwands bei.

.....

9. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

- Das gesetzliche Grundpfandrecht wurde schon bei der letzten Gesetzesrevision abgelehnt. Der Aufwand der davon Betroffenen (Verkäufer, Käufer, Notar, Treuhänder, Bank) steht in keinem Verhältnis zum Steuerertrag. Die Grundstückgewinnsteuer schuldet allein der Verkäufer. Mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht wird der Käufer in ein Solidarschuldverhältnis gedrängt. Die vorgängige Sicherstellung der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuern ist mit Zusatzaufwand und Kosten verbunden, die unverhältnismässig sind. Die bisherige Lösung ist beizubehalten.
- Die Verknüpfung der Grundbuchabgaben mit dieser Steuervorlage ist unzulässig. Die Grundbuchabgaben müssen unabhängig von dieser Vorlage gemäss der überwiesenen Motion im Grossen Rat angepasst werden. Es trifft nicht zu, dass nur Änderungen davon betroffen sind, auch alle anderen Grundbuchgeschäfte werden mit Gebühren belastet.
- Die Bestimmung in § 185 Abs. 1 lit. e, wonach die Arbeitgebenden den Lohnausweis ihrer Arbeitnehmenden direkt dem Steueramt einzureichen haben, ist abzulehnen. Dies soll weiterhin Aufgabe der Arbeitnehmenden sein. Selbstverantwortung kommt vor totaler Kontrolle des Staates.